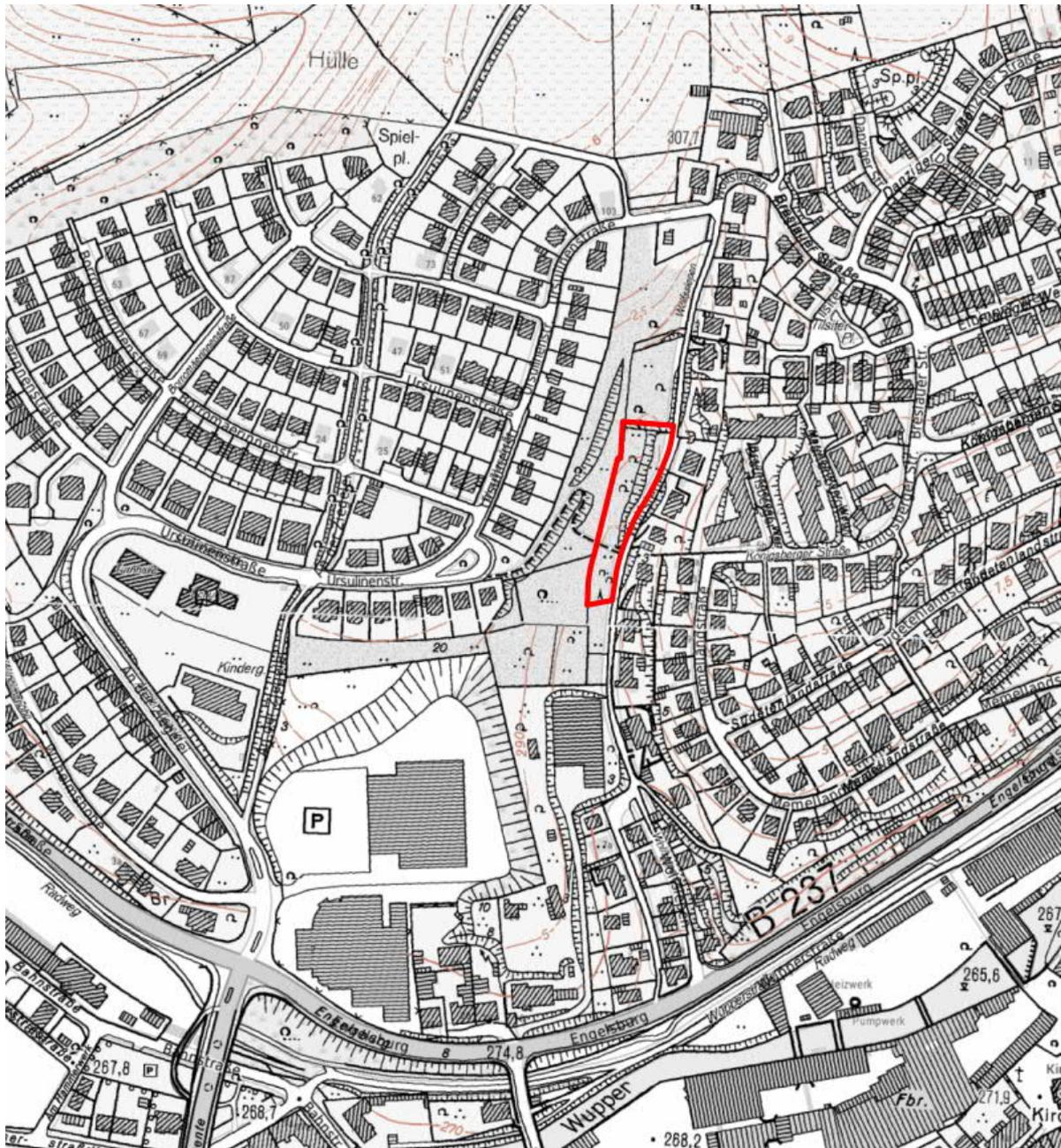


# Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth

## 9. Änderung / Bereich Wolfsiepen

### Begründung (Entwurf)



© GeoPortal, Land NRW, 03/22 (ohne Maßstab)



Hansestadt Wipperfürth  
Fachbereich II  
Planen, Bauen und Umwelt



Planungsbüro  
für Städtebau  
und Projektent-  
wicklung

# Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth

## 9. Änderung / Bereich Wolfsiepen

### I. Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

#### 1. Anlass und Grundlagen

Am 19.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Damit soll ein Flächentausch vorbereitet werden, der einem Teil des für die ebenfalls am 19.09.2018 eingeleitete 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Reinshagensbusch erforderlichen Flächenausgleichs auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth dient.

Hintergrund ist die Vorgabe aus dem Landesplanungsgesetz, das flächenmäßige Kontingent an dargestellten Wohnbauflächen innerhalb eines Stadtgebietes durch Bauleitplanverfahren weder zu vergrößern noch zu verkleinern.

Die Hansestadt Wipperfürth beabsichtigt, im Bereich Reinshagensbusch ein als Fläche für die Landwirtschaft dargestelltes Areal mit einer Größe von etwa 3,1 ha letztlich durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 113 als Wohnbauland zu entwickeln.

Um einen Teil des Flächenausgleichs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu realisieren, soll im Bereich Wolfsiepen eine dargestellte Wohnbaufläche von 0,2 ha zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Die Fläche am Wolfsiepen wird verbindlich planungsrechtlich gesichert durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Wolfsiepen-West". Dafür wird der Bebauungsplan Nr. 38 "Wolfsiepen" in Teilen aufgehoben. Die mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans neu dargestellte Grünfläche soll im Rahmen der vorgenannten verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Deshalb wird die Signatur für die Grünfläche überlagert mit der Signatur für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ein Einleitungsbeschluss für die verbindliche Bauleitplanung wurde am 16.09.2020 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasst.

Ein weiterer Bestandteil des Flächentauschs ist die ebenfalls am 19.09.2018 eingeleitete 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Nördlich Münte.

#### 2. Ziel und Zweck der Planung

Letztlich dient der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans als Tauschfläche für die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft durch neue Wohnbauflächen der 8. Änderung.

Ein ebenfalls beachtliches Ziel ist die nachhaltige Sicherung eines Böschungsbereiches als Schutzstreifen zum Bachauenbereich des Wolfsiepen, der im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche zum Schutz, zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist. Dieser Bereich dient auch als Ausgleichsfläche gegenüber dem durch den Bebauungsplan Nr. 38 „Wolfsiepen“ ermöglichten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurde durch die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth eine landesplanerische Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)

an die genehmigende Behörde bei der Bezirksregierung in Köln gestellt. Seitens der Bezirksregierung wird im Sinne eines Flächentausches eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

### 3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zentral gelegen nördlich des Stadtzentrums von Wipperfürth. Das schmale Tal des Siefen trennt als Grünfuge die Wohnareale des Wohngebietes Wolfsiepen im Osten und das Plangebiet Felderhofer Kamp im Westen. Nach Süden läuft der Grünbereich aus.

Hier schließt sich weitere Wohnbebauung an, die endlich von der Bundesstraße B 237 Engelsburg begrenzt wird.

Die Wohnbereiche im Umfeld sind geprägt von typischer Einzelhausbebauung.

Nach Norden bindet das Siefental in die freie Landschaft an, die hier von ausgedehnten Grünlandbereichen geprägt ist.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 0,25 ha.

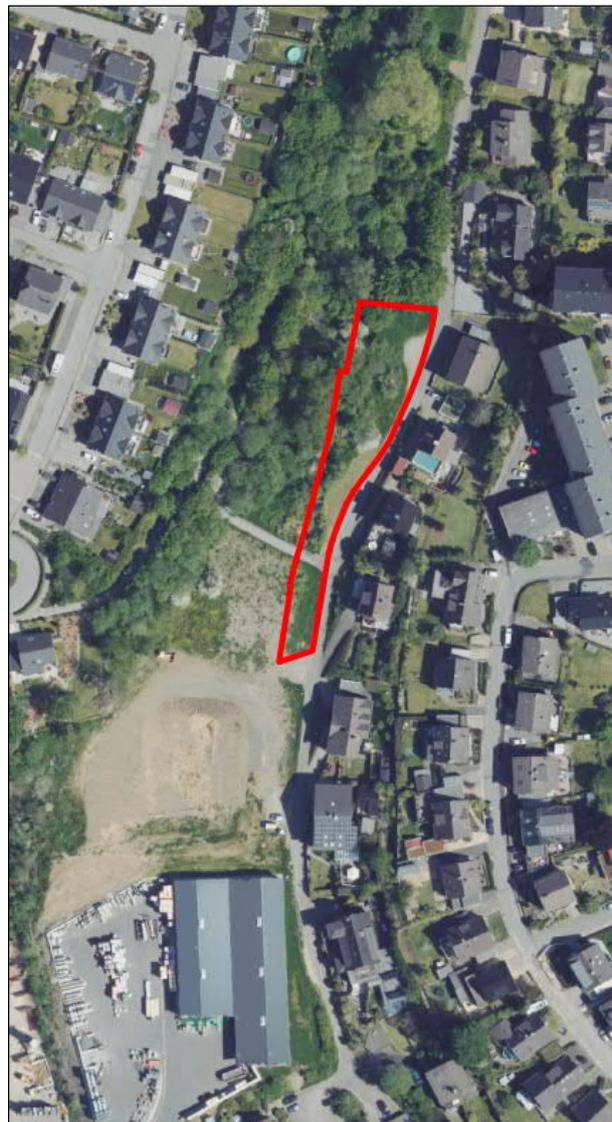
### 3. Planungsrechtliche Situation und Planerfordernis

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche nördlich der Engelsburg / B257 als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Änderungsbereich nimmt daran teil.

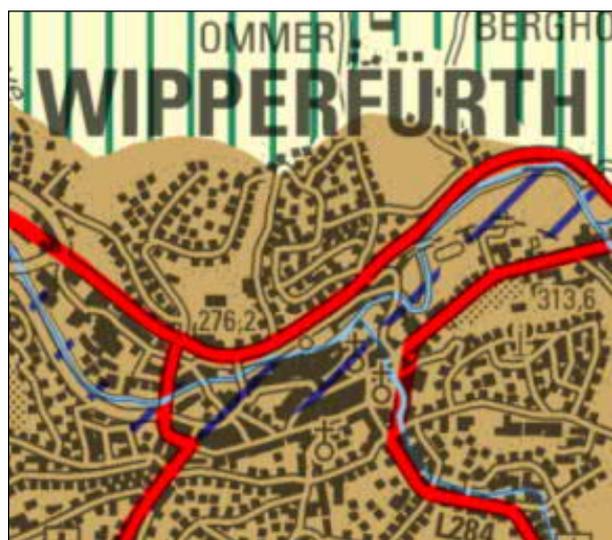
Im Norden, am oberen Ende des Siefentals, beginnen ausgedehnte Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft.

In einer landesplanerischen Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung eine Zustimmung zum Planvorhaben signalisiert.

Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln,



Luftbild, aus: GEOportal NRW, download 03/22



© OBK RIO<sup>1</sup>, download 3/22 (ohne Maßstab)

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 6 des Oberbergischen Kreises<sup>1</sup> weist für den Änderungsbereich selbst keine Darstellung oder

<sup>1</sup> Quelle: RIO Rauminformationssystem Oberberg, Fachdaten Landschaftsplanung, a.a.O.

Festschreibung aus, da das Plangebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegt.

Der Änderungsbereich stellt einen überwiegend gehölzbestandenen, ansonsten krautig/rasigen Böschungsbereich des Siefeneinschnitts des Wolfsiefen dar, dessen ebenfalls gehölzbestandene Uferbereiche unmittelbar westlich angrenzen. Der Siefen mündet am südlichen Ende des Plangebietes in eine Verrohrung.

Östlich grenzt die Straße Wolfsiepen an, die das Wohnviertel Wolfsiepen nach Westen hin abschließt.

Der Bebauungsplan Nr. 38 "Wolfsiepen" weist für den Planbereich eine Grünfläche aus. Sie dient als Begrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. Der Uferbereich des Siefens ist überlagernd zusätzlich als Gewässerschutzstreifen mit Ausschluss von Anschüttungen und Abgrabungen festgesetzt. Der Planbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Wolfsiepen-West" in dessen Geltungsbereich einbezogen. Die Ausweisung soll als Grünfläche erfolgen mit der Zweckbestimmung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft. Sie dient dem Ausgleich der Eingriffe in den Boden, die Natur und die Landschaft durch die verbindliche Bauleitplanung.

## 6. Inhalte der Planung

Die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes wird von Wohnbaufläche in Grünfläche geändert. Überlagert wird sie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Darstellung als Grünfläche entspricht einerseits der realen Flächennutzung. Andererseits sichert sie im Flächentauschverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 der Hansestadt Wipperfürth, der die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einschließlich der Erschließung der potentiellen Baugrundstücke über eine neue Anliegerstraße, die in Form eines langgestreckten Halbkreises mit zwei Knotenpunkten an die Beverstraße anbindet, zum Gegenstand hat. Auf diese Weise wird zusammen mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in adäquater Größenordnung die Zunahme von Wohnbauflächen im Stadtgebiet durch die Rücknahme der Darstellung von Wohnbaupotentialflächen ausgeglichen.

## 7. Flächenbilanz

	gültiger FNP	9. Änderung
Wohnbaufläche	0,25 ha	-----
Grünfläche	-----	0,25 ha
Plangebiet	0,25 ha	0,25 ha

## II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

### 8. Umweltbelange

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes oder seiner Änderung für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

#### 8.1 Umweltschutzziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima und der Klimaschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser und Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

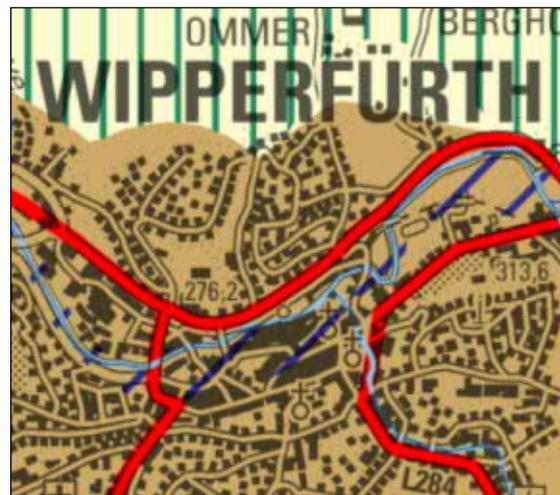
Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 LWG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (§ 51 a LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nicht-verwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist.

## 8.2 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche nördlich der Engelsburg / B257 als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Änderungsbereich nimmt daran teil. Im Norden, am oberen Ende des Siefertals, beginnen ausgedehnte Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft. In einer landesplanerischen Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung eine Zustimmung zum Planvorhaben signalisiert.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln,  
© OBK RIO<sup>1</sup>, download 3/22 (ohne Maßstab)

## 8.3 Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 6 des Oberbergischen Kreises<sup>2</sup> weist für den Änderungsbereich selbst keine Darstellung oder Festbeschreibung aus, da das Plangebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegt.

<sup>2</sup> Quelle: RIO Rauminformationssystem Oberberg, Fachdaten Landschaftsplanung, a.a.O.

Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Wupperaue“ (GM-088) liegt in rund 730 m Entfernung in westlicher Richtung vom Plangebiet. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes und zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems samt den begleitenden wertvollen Strukturen wie Auenwälder und Begleitgewässer. In nordwestlicher Richtung geht es über in das FFH-Gebiet DE-4810-301 mit der Bezeichnung Wupper und Wipper. Zu diesen Flächen gibt es keine Kenntnisse zu einem funktionalen Zusammenhang.



Ausschnitt aus @LINFOS, GeoPortal NRW, Schutzgebietskarte, Download 3/22 (ohne Maßstab)

Flächen des Biotopkatasters und des Biotopverbunds des LANUV liegen nicht im Änderungsgebiet.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ende des Siefeneinschnittes, der weiter im Norden in die freie Landschaft übertritt, die hier - unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzend - im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG Wipperfürth-Lindlar-Nord mit der Kennung LSG-4810-0003 liegt.

## 9. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Der derzeitige Umweltzustand des Änderungsbereiches und die Umweltmerkmale von dessen voraussichtlich erheblich beeinflusstem Umfeld (Untersuchungsgebiet) werden geprägt durch die Realnutzungssituation mit dem Bachlauf des Wolfsiepen und den Freiflächen im Plangebiet selbst, sowie den umgebenden Wohngebieten. An der schmalsten Stelle des kleinen Grünzugs im Norden schließen sich ausgedehnte intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen bei der Umsetzung der hier ermöglichten Planung sind voraussichtlich die Aufwertung eines bachbegleitenden Grünzuges durch sukzessive Entwicklung und Maßnahmen der Grünpflege.

Es liegt keine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen und Katastrophen – auch bezüglich zu erwartender Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung - der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbebauung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose) beschrieben.

## **9.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit**

### **Basisszenario**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen randständigen Geländestreifen des kleinen Grünzuges am Bachlauf Wolfsiepen. Er wird begrenzt durch die Straße Wolfsiepen, die auf der gegenüberliegenden Seite mit freistehenden Einzelhäusern angebaut ist. Nennenswerte Erholungsnutzung findet hier nicht statt, allerdings durchquert in Höhe des Änderungsbereichs ein Fußweg den Grünzug und der Freiraum mit seinen Blickbeziehungen in den Grünzug hinein den Anwohnern.

Für das Vorkommen von Altlasten liegen keine Hinweise vor.

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkbereich von Störfallanlagen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Das Plangebiet ist relevanten Lärmvorbelastungen ausgesetzt.

Von verkehrsreichen Straßen können, insbesondere in Tallagen, Umweltbelastungen in Form von Lärm-, Feinstaub- und Luftschadstoffimmissionen ausgehen.

### **Prognose**

Das Schutzgut ist nicht erheblich von der Planung betroffen, da sich an der Umweltsituation nur unmerkliche Veränderungen in Richtung einer qualitativen Verbesserung der Begrünung des Grünzugs über die Zeit entwickeln werden.

## **9.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt**

### **Basisszenario**

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Obereinheit der Bergischen Hochflächen, die sich untergliedert in die Haupteinheit Nordbergische Hochfläche und Neye-Kerspe-Rückenland mit Wippermulde. Das Tal der Wupper als Untereinheit ist geprägt durch einen für einen Mittelgebirgsfluss mit bis zu 300 m außergewöhnlich breiten Talgrund.

Für einen südorientierten Talhang wird als potentiell natürlicher Vegetationstyp der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) mit deutlichen Anteilen der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) anzusehen sein (nach TRAUTMANN et. al. 1973).

Da die Flächennutzungsplanänderung nur die Realnutzung darstellen wird, ist keine nachgelagerte Veränderung zu einer anderen als die derzeitige Nutzung anzunehmen. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung erübrigt

sich.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden Planvorhabens. Das gilt selbstverständlich auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten<sup>1</sup> und europäische Vogelarten<sup>2</sup> ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der 'VV- Artenschutz NRW' die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Eine solche Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt.

### **Prognose**

Mit dem Wegfall der Darstellung als Wohnbaupotentialfläche wird ein bereits entwickeltes und wertvolles Biotop nachhaltig gesichert. Es bestehen trotz der vergleichsweise isolierten Lage inmitten eines Siedlungsbereiches Entwicklungsmöglichkeiten zu einem höheren Funktionalitätsniveau. Die Darstellung als Grünfläche wird überlagert von der Darstellung als Fläche für Maßnahmen für den Schutz, die Pflege und den Erhalt von Natur und Landschaft.

Bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich aus artenschutzrechtlicher Sicht um einen Bagatellfall: da keine Veränderungen an der Realnutzung ermöglicht werden, fehlt es an beachtlichen Wirkfaktoren. Erst auf lange Sicht können Veränderungen eintreten, die tendenziell eher eine Verbesserung der Situation potentiell vorhandener planungsrelevanter Arten bedeuten. Eine essenzielle, populationsrelevante Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist sicher auszuschließen.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen

geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, ist nach derzeitigem Stand der Ermittlungen nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen) entfällt dementsprechend.

### **9.3 Boden**

#### **Basisszenario**

Die Bodenarten im Oberboden des Plangebietes werden in der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW als Kolloviolle bezeichnet. Charakteristisch sind (nach der Klassifizierung der BBodSchV) Lehm/Schluff (stark toniger Schluff und schluffiger Lehm) als Hauptbodenarten.

Die Karte der schutzwürdigen Böden des Auskunftssystem BK50 beschreibt die Böden im Plangebiet als Typischer Gley, zum Teil Braunerde-Gley. In einer Tiefe zwischen 30 cm und 1,50 m lagert schluffiger Lehm, stellenweise schwach sandig und schluffig-tonig, zum Teil steinig aus Bachablagerungen (Holozän) über dem Festgestein aus Sandstein, Tonstein und Schluffstein. Die Schutzwürdigkeit für die Biotopentwicklung wird mit der Wertstufe 1 (von vier) angesetzt.

Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth sind für das Plangebiet keine Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) vorgenommen.

#### **Prognose**

Da keine Änderungen an der Umweltsituation ermöglicht werden, ist das Schutzgut Boden nicht von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

### **9.4 Wasser**

#### **Basisszenario**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers ‚Rheinisches Schiefergebirge‘ (273\_06), welches gemäß ELWAS-WEB (MULNV NRW) sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand ist.

Der Bach Wolfsiepen findet keine Eintragung in ELWAS-WEB, aber im Flussgebietsgeoinformationssystem des Wupperverbandes FLUGGS ist der Wolfsiepen mit einer Länge von 434 m. Im Änderungsbereich ist er verrohrt.

Laut Starkregengefahrenkarte des Landes NRW dient der Bach und seine umgebenden Strukturen bei seltenen und extremen Starkregenereignissen als Puffer, der die Niederschlagsmengen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen fernhält.

#### **Prognose**

Durch die Darstellung einer Grünfläche ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

### **9.5 Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)**

#### **Basisszenario**

Bei der Umweltprüfung ist ein Hauptaugenmerk auf mögliche Klimabeeinträchtigungen

sowie auf Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Klimafolgen der Planung zu legen. Dazu gehören unter anderem eine klimaresiliente Bauweise, eine Vermeidung und Minderung des Energieverbrauchs, die mögliche Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien und eine nachhaltige Durch- und Begrünung des Plangebietes.

Großräumig klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.000 bis weniger als 1.250 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C ein. Charakteristisch sind hier mäßig warme Sommer und mäßig milde Winter bei einer mittleren Jahres-Lufttemperatur um +10°C mit relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen von 750-800 mm bei einem leichten Maximum in den Sommermonaten. Vorherrschende Windrichtung ist SW bis NW.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet mit einem etwas abgemilderten randstädtischen Siedlungsklima (erhöhte Aufheizung und geringere Abkühlung durch Bebauung, kleinflächig gestörtes Windfeld) zu rechnen. Wegen der Eignung des Grünzugs am Wolfsiepen, Kaltluft von den nördlich angrenzenden, höher gelegenen Landwirtschaftsflächen in den Siedlungsbereich zu leiten, wirkt sich der Grünzug positiv auf die mikroklimatischen Verhältnisse in seinem Umfeld aus. Unversiegelte Flächen sind zudem luftfeuchter als versiegelte Flächen.

### **Prognose**

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die positiven mikroklimatischen Auswirkungen des Grünzuges werden langfristig erhalten und gesichert.

## **9.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte**

### **Basisszenario**

Weder im Änderungsbereich noch unmittelbar angrenzend befinden sich Bau- oder Bodendenkmäler bzw. denkmalwerte Gebäude.

Auch Leitungstrassen, weder unter- noch oberirdisch berühren den Planbereich. Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen Sachgüter.

### **Prognose**

Durch die Darstellung einer Grünfläche ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

## **9.7 Landschaft und Landschaftsbild**

### **Basisszenario**

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört die Hansestadt Wipperfürth naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Im Oberboden der Hänge steht Braunerde, stellenweise Pseudo-Braunerde an, in den Flusstälern überwiegt Gley.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR-VIa-010 ‚Wuppertalung mit Wippermulde‘. Das Plangebiet ist zugleich Bestandteil des Naturparks NTP-002 ‚Bergisches Land‘.

Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW (2019) weist in dem Bereich die Landschaftsbildeinheit LBE-VIa-010-F4 ‚Wuppertal östlich Leichlingen‘ mit geringem Wert aus. Ursächlich für den geringen landschaftsbildlichen Wert sind geringe Wertigkeiten in den Aspekten ‚Vielfalt‘ und ‚Schönheit‘.

Das lokale Landschaftsbild entlang des Wolfsiepen ist ebenfalls von eher geringem Wert. Der Bach und seine Ufergehölzstrukturen ziehen sich durch einen schmalen Einschnitt zwischen zum Teil deutlich höher gelegenen Wohngebieten. Die Wahrnehmung gelingt im Wesentlichen nur aus der unmittelbaren Nähe.

### **Prognose**

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten.

Am Charakter der Landschaft und des Landschaftsbildes werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Veränderungen hervorgerufen.

## **9.8 Fläche**

### **Basisszenario**

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und um das die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche konkurrieren.

### **Prognose**

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Flächeninanspruchnahme verbunden.

## **9.9 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen**

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Wohnen, landwirtschaftliche Nutzung und Verkehr) bereits stark beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes vor.

Relevante Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden nicht verändert.

## **9.10 Abfall- und Energiebewirtschaftung**

Dieser Umweltbelang ist durch die Planung nicht betroffen.

## **9.11 Weitere Belange des Umweltschutzes**

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Sie sind von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

## **10. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete**

Im Eingriffsbereich sind keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in etwa 1,7 km Entfernung zum Plangebiet in östlicher Richtung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet mit der Kenn-Nummer DE-4810-301 und der Gebietsbezeichnung „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Funktionale Bezüge zum Plangebiet bestehen durch die Trennwirkungen der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht.

## **11. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu treffen. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aber Maßnahmen ermöglicht, die dem Ausgleich von Eingriffen an anderer Stelle im Stadtgebiet ermöglichen.

## **11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“)**

Bei Fortführung der bisherigen Nutzungen im Plangebiet sind keine unmittelbaren Veränderungen für die Schutzgüter im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten. Langfristig wird sich die Situation durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet verbessern.

## **12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für diese Flächennutzungsplanung wurden mehrere Varianten entwickelt und deren Umsetzungschancen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ausgiebig geprüft. Maßstäbe waren die Umweltverträglichkeit, das stadtbildgestalterische Einfügen, das Maß der Umsetzung des Planzieles zur Schaffung von dringend nachgefragtem Wohnraum sowie nicht zuletzt die Verfügbarkeit der Planflächen und die Wirtschaftlichkeit, um den potentiellen Wohnraum möglichst erschwinglich anbieten zu können.

Für eine zeitnahe Umsetzung von planerischen Maßnahmen zur Minderung der großen und zunehmend wachsenden Wohnraumnachfrage in Wipperfürth ist der hier beabsichtigte Flächentausch als am geeignetsten identifiziert worden.

Als weitere anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der vorliegenden Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet (s. o.).

### **13. Technische Verfahren**

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden nach dem Vorliegen der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche Arbeitsschritte sind:

- Ortsbegehungen,
- Auswertung begleitender Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsoptionen sowie
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten sowie der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

### **14. Hinweise auf Schwierigkeiten**

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gravierend erscheinen.

### **15. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Hansestadt Wipperfürth plant eine Erweiterung der Ortslage Neye mit einem Baugebiet für freistehende Einzelhäuser in zweigeschossiger Bauweise (Ein- bis Zweifamilienhäuser). Da hierzu auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird, soll die Inanspruchnahme von bisher nicht als Wohnbaufläche dargestellter Bereiche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung an anderer Stelle im Stadtgebiet kompensiert werden. Dazu wird in annähernd gleichem Umfang im Bereich Wolfsiepen eine Wohnbaureservefläche des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt und im Bereich nördlich Münte eine Wohnbaureservefläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewandelt.

Die Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind lediglich marginal und im Sinne des Umweltschutzes unerheblich. Sie stellen eher eine Verbesserung der Umweltsituation denn eine Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter dar. Tatsächlich wird ein Bereich, der derzeit real bereits als Grünfläche fungiert, eben genau als solche im Flächennutzungsplan zukünftig abgebildet.

Das Planvorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel.

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet erkennbar.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Die Darstellung als Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe an andere Stelle im Stadtgebiet wird der ökologischen Aufwertung des Plangebietes dienen.

## 15. Quellenverzeichnis und Rechtsgrundlagen

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022):** GEOportal.NRW (IMA GDI.NRW)

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MULNV (2020):** NRW Umweltdaten vor Ort (UvO)

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MUNLV (2007):** Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten

**Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MULNV (2016):** ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem

**Geologischer Dienst NRW (2014):** Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV (2019):** Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

**Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LVR, LWL (2009):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln

**ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH (Juli 2022):** Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ und freie Schallausbreitung mit Außenlärmpegeln in 51688 Wipperfürth

**PLANWerk Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung (September 2022):** Artenschutzrechtliche Prüfung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Wolfsiepen) der Hansestadt Wipperfürth

### Rechtsgrundlagen

**BauGB – Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**BauNVO – Baunutzungsverordnung** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz** Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Klimaschutzgesetz NRW** Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 33)
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- LWG NRW – Landeswassergesetz Wassergesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- VV-Artenschutz** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren